

Existenzgründungen erleichtern

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoG)

16. Dezember 2020

Zusammenfassung

Das geplante Fondsstandortgesetz kann einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Unternehmertums leisten. Unternehmerische Innovationen und Investitionen sind eine zentrale Grundlage unseres Wohlstands. Existenzgründungen und Start-ups haben dabei eine wichtige Rolle als Treiber von Innovationen im digitalen Wandel. Seit Jahren ist die Zahl der Unternehmensgründungen rückläufig. Richtigerweise steht beim Gesetz im Mittelpunkt, Gründungen zu erleichtern. Denn Deutschland braucht dringend mehr Gründerinnen und Gründer.

Um international wettbewerbsfähig zu bleiben, brauchen junge innovative Start-ups die richtigen Rahmenbedingungen – insbesondere bei der Gewinnung von IT-Fachkräften. Hier stehen die jungen Unternehmen im globalen Wettbewerb um internationale Top-Talente. Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung (MKB) ist ein international breit genutztes Instrument, um diese Fachkräfte zu gewinnen.

Vor diesem Hintergrund ist die geplante Erleichterung von MKB für Start-ups zu begrüßen. Auf die geplante Verdopplung des Freibetrags für die Gewährung von Vermögensbeteiligungen sollte dagegen verzichtet werden.

Im Einzelnen

Sondervorschrift bei der Besteuerung von Vermögensbeteiligung stärkt Gründungen

Für Start-ups, Gründerinnen und Gründer sowie kleine und mittelständische Unternehmen ist die Neuregelung des § 19a EStG-E ein wichtiger Schritt im weltweiten Wettbewerb um hochqualifizierte Fachkräfte. Gerade in der Wachstumsphase fehlen vielen Start-ups die finanziellen Mittel, um die in größeren Unternehmen üblichen hohen Gehälter für IT-Experten zu bezahlen. Die Übertragung von Optionen und Anteilen am Unternehmen sind daher ein international breit genutztes Instrument, um dringend benötigte Fachkräfte für Start-ups zu gewinnen und zu halten. In Deutschland ist das Instrument der MKB im internationalen Vergleich aufgrund der bisherigen Besteuerung der Anteile zum Zeitpunkt der Übertragung allerdings für Start-ups unattraktiv. Für Beschäftigte entsteht bisher eine Steuerlast, ohne dass sie verwertbares Einkommen aus der Anteilsübertragung beziehen (sog. „dry-income“ Problematik). Die im Referentenentwurf vorgesehene Verschiebung des Besteuerungszeitpunkts von der Übertragung der Anteile hin zur Realisierung des Beteiligungswertes ist deshalb zu begrüßen. Der Ausschluss einer Entgeltumwandlung und Gewährung dieser Sonderregelung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten



Arbeitslohn“ verhindert, dass die MKB als Ersatz für die normale Vergütung der Beschäftigten genutzt wird. Auch das ist zu begrüßen.

Erhöhung des Freibetrags sollte unterbleiben

Auf die im Referentenentwurf vorgesehene Verdopplung des steuerlichen Freibetrags bei der Überlassung von Vermögensbeteiligungen von derzeit 360 auf 720 Euro an (§ 3 Nr. 39 EStG-E) sollte verzichtet werden. Andernfalls käme es zu einer zusätzlichen Subventionierung der MKB, da – soweit der Freibetrag greift – Mitarbeiterkapitalbeteiligungen zu keinem Zeitpunkt besteuert werden, weder beim Erwerb noch bei der Veräußerung noch zu einem späteren Zeitpunkt (vgl. 25. Subventionsbericht der Bundesregierung, BT-Drucksache 18/5940). Für eine solche Subventionierung, deren Kosten im Ergebnis zu Lasten der Gemeinschaft geht, besteht kein sachlich überzeugender Grund.

Zudem hätte ein höherer Freibetrag eine weitere Privilegierung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung gegenüber der Altersvorsorge zur Folge, bei der grundsätzlich die voll (nachgelagerte) Besteuerung gilt (z. B. gesetzliche Rentenversicherung, Riester- und Rürup-Renten, betriebliche Altersvorsorge). Im Hinblick auf den demografischen Wandel sollten aber Altersvorsorgeinvestitionen nicht steuerlich schlechter gestellt werden als MKB. Zudem würde eine Anhebung des Freibetrags die MKB als Vergütungsform gegenüber der normalen Vergütung (Lohn und Gehalt) noch stärker begünstigen, was mit Blick darauf, dass auch künftig nur ein kleiner Teil aller Beschäftigten in Deutschland von MKB wird profitieren können, nicht sachgerecht ist.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Volkswirtschaft | Steuern | Finanzen

T +49 30 2033-

volkswirtschaft@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.